

**Die Stadt Troisdorf stellt Räumlichkeiten und Infrastruktur der städtischen Einrichtung
zur
Durchführung von privat organisierter Betreuung von Kindern zur Verfügung.**

Überlassungsvertrag

zwischen der Stadt Troisdorf, vertreten durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
–Jugendamt –

und

Herr / Frau _____

Strasse _____

PLZ _____

Telefon _____

folgend Nutzer/in genannt.

1. Vertragsgegenstand

Folgende/r Raum/Räume der Einrichtung _____ inklusive Inventar und Außenflächen werden der/dem Nutzer/in ab dem _____ bis zum _____ zur privaten Nutzung zwecks Betreuung von Kindern, welche aufgrund Streik nicht in ihrer städtischen Kindertagesstätte betreut werden können, überlassen. Die Überlassung der Räume erfolgt unentgeltlich. Eine Nutzung zu einem anderen Zweck ist nicht zulässig.

2. Vertragsdauer

Der/die unter 1. überlasse/n Raum/Räume, bzw. das aufgeführte Inventar wird/werden der/dem Nutzer/in am/Datum _____ übergeben und am/Datum _____ in dem vormaligen Zustand durch die/den Nutzer/in zurückgegeben.

3.-Zugang zu den Räumlichkeiten

Dem / der Nutzer/in wird regelmäßig morgens vor Beginn des Betreuungsangebotes die geöffnete Kindertagesstätte durch eine/n Mitarbeiter/in der Stadt übergeben. Nach Ende des Betreuungsangebotes wird die Kindertagesstätte durch eine/n städtische/n Mitarbeiter/in wieder geschlossen. Die konkreten Zeiten stimmt der Nutzer mit der Stadtverwaltung ab. Der / Die Nutzer/in stellt regelmäßig sicher, dass die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte während der Betreuungszeiten durchgängig von Eltern beaufsichtigt werden.

4. Haftungsausschluss

Die Betreuung der Kinder erfolgt außerhalb des Betreuungsverhältnisses zwischen der Stadt Troisdorf und den Eltern. Insoweit gelten folgende Regeln zum Haftungsausschluss:

- (a) Die Stadt Troisdorf übernimmt keine Haftung für die selbst organisierte Betreuung durch die Eltern, sie stellt lediglich die o.g. Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Nutzer stellt die Stadt Troisdorf im Hinblick auf die während der Nutzungsdauer entstehenden Schäden von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Stadt Troisdorf bzw. einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer Erfüllungsgehilfen, wenn hierdurch eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht wird. Für die betreuten Kinder besteht von Seiten der Stadt kein Unfallversicherungsschutz.

- (b) Im Hinblick auf sonstige Schäden gilt der Haftungsausschluss nicht, soweit diese durch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen der Stadt Troisdorf verursacht worden sind.
- (c) Dem Nutzer ist bekannt, dass eine Haftpflichtversicherung seitens der Stadt für diese Art der Überlassung und die damit eventuell einhergehenden Schäden nicht besteht. Für Schäden, welche durch die betreuten Kinder verursacht werden, haftet die Stadt Troisdorf ebenfalls nicht.
- (d) Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust von eingebrachten Gegenständen des Nutzers oder der von ihm Beauftragten oder Dritter sind ausgeschlossen.

5. Hausordnung

Die/der Nutzer ist für den reibungslosen Ablauf der privaten Betreuung verantwortlich. Sie/er erklärt, die Bestimmungen der Hausordnung anzuerkennen und für deren Einhaltung zu sorgen. Sie/er übt das Hausrecht aus.

6. Umgang mit den Räumlichkeiten/Außenanlagen

- (a) Der Nutzer verpflichtet sich, die Einrichtung, das Inventar und die Außenanlagen pfleglich zu behandeln. Der Nutzer haftet der Stadt Troisdorf für alle Schäden der überlassenen Räumlichkeiten, die aus Anlass oder während der Nutzung auftreten, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Dritte entstanden sind. Er hat jeden Schaden unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mitzuteilen.
- (b) Für die Sauberkeit der Außenanlagen (auch Gehweg, Anpflanzungen und Parkplatz im näheren Umfeld der Einrichtung), der Räumlichkeiten, sowie der ordnungsgemäßen Müllentsorgung sorgt die/der Nutzer/in selbst. Die Stadt behält sich vor, bei Nichteinhaltung die Kosten der notwendigen Säuberungsarbeiten der/m Nutzer/in in Rechnung zu stellen.

7. Kündigung

Bei Verstößen gegen Bestandteile dieses Vertrages, gegen die Hausordnung oder die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes behält sich die Stadt vor, den Vertrag sofort zu kündigen und die Betreuung abzubrechen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt hierdurch nicht berührt. Es tritt anstelle der unwirksamen Regelung eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende Regelung.

Stadt Troisdorf, Datum

Unterschrift

Unterschrift:

der/des Nutzer/in